

## **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Einziehung von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Schweinfurt**

Die Stadt Schweinfurt erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Die nachfolgenden Erschließungsanlagen werden gem. Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG – mit Wirkung zum 01.10.2019 eingezogen. Durch die Einziehung verlieren diese Anlagen die Eigenschaft öffentlicher Straßen.
  - a) **Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlich gewidmeten Vorplatzes Fl.Nr. 3056, Gemarkung Oberndorf, im Stadtteil Bergl (Wohnscheibe)**  
Die Teilfläche beginnt an der westlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3459 und endet an der südlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 3056/6. Sie hat eine Länge von 16 m. Die Fläche beträgt ca. 58 m<sup>2</sup>.
  - b) **Einziehung des beschränkt-öffentlich gewidmeten Weges Fl.Nr. 2601/1, Gemarkung Schweinfurt, zwischen der Söldnerstraße und der Hennebergstraße**  
Der Weg beginnt an der Ortsstraße Söldnerstraße und endet an der Ortsstraße Hennebergstraße. Der Weg verläuft nördlich des Parkplatzes „Mainberger Straße“ Fl.Nr. 2589, Gemarkung Schweinfurt. Er hat eine Länge von ca. 151 m.
  - c) **Einziehung einer Teilstrecke des beschränkt-öffentlich gewidmeten Weges Fl.Nr. 5988/5, Gemarkung Schweinfurt, im Stadtteil Gartenstadt**  
Die Teilstrecke ist Bestandteil eines nicht befestigten und nicht beleuchteten Weges zwischen den Ortsstraßen Gartenstadtstraße und Galgenleite. Die Teilstrecke beginnt auf Höhe der Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 5995 und 5996 und endet an der Ortsstraße Blaue Leite. Sie hat eine Länge von ca. 103 m.
2. Die Lagepläne zu a), b) und c) mit Kennzeichnung der eingezogenen Wegestrecken sind Bestandteile dieser Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung und den Einziehungsunterlagen kann während folgender Zeiten im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1, Bauverwaltungs- und Umweltamt, Zimmer-Nr. 316, eingesehen werden:

<b>Montag bis Freitag:</b>	<b>08:00 bis 12:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>13:00 bis 17:00 Uhr</b>

Diese Bekanntmachung mit den Lageplänen gem. Ziffer 2 ist auch auf der Homepage der Stadt Schweinfurt ([www.schweinfurt.de](http://www.schweinfurt.de)) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem  
Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

**schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schweinfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise:

- Zur elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Schweinfurt, 20.08.2019  
STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum  
Berufsm. Stadtrat